



Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt

Strafbefehlsabteilung

Binnigerstrasse 21
CH-4001 Basel

www.stawa.bs.ch

Einschreiben



CH-4001 Basel

Aktenzeichen:
V170307 056

Basel, 22. März 2017

Strafbefehl

Im Strafverfahren V170307 056



wird erkannt:

1. Die beschuldigte Person wird wie folgt schuldig erklärt:

Straftatbestand **Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Basel-Stadt**
In Anwendung von **§ 16 Abs. 1 ÜStG**

2. Die beschuldigte Person wird wie folgt bestraft:

Sanktion **Busse CHF 400.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 4 Tagen (Art. 106 StGB).**

3. Der beschuldigten Person werden die Kosten des Verfahrens auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

4. Die beschuldigte Person hat demgemäss zu bezahlen:

Busse	CHF	400.00
Auslagen	CHF	5.30
Abschlussgebühr	CHF	200.00
abzüglich Depot	CHF	0.00
Total	CHF	605.30



Begründung:

Der Beschuldigte erschwerte am 07.01.2017 um 20.35 Uhr an der Klybeckstrasse in Basel vis-à-vis der Liegenschaft Nr. 8 zusammen mit seiner Ehefrau ~~Andrea Schaub~~ Polizeibeamten der Kantonspolizei Basel-Stadt die Ausübung ihres Dienstes wie folgt. Als die Polizeibeamten beim Kasernenareal eine männliche dunkelhäutige Person zwecks Abklärung deren Aufenthaltsstatus kontrollierten, sprachen der Beschuldigte und seine Ehefrau die Polizeibeamten von hinten grob an und gingen auf diese zu, so dass sich eine Polizeibeamter umdrehen musste um die Rückensicherung zu übernehmen; der Beschuldigte und seine Ehefrau wetterten die Polizeibeamten an, was sie machen würden und ob diese Kontrolle ihr Ernst sei; sie äusserten, dass die Polizeibeamten diese Person nur kontrollieren würden, weil sie schwarz sei und dies nicht der Job der Polizei sei; sie unterstellten den Polizeibeamten, dass diese gar keinen Grund hätten diese Person zu kontrollieren und fragten nach ob diese überhaupt über seine Rechte Bescheid wisse; sie weigerten sich trotz mehrfacher Aufforderung dem Kontrollort zu verlassen und redeten weiter auf die Polizeibeamten ein; der Beschuldigte drängte sich in Richtung der kontrollierten Person und sprach diese auf Englisch an, so dass ein Polizeibeamter dem Beschuldigten zurückhalten musste; der Beschuldigte äusserte, dass die Polizisten rassistisch agieren würden und diese Person nur aufgrund ihrer schwarzen Haut kontrollieren würde; der Beschuldigte und seine Ehefrau verhielten sich aufdringlich und aufbrausend, so dass die kontrollierte Person zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notgedrungen vorzeitig aus der Polizeikontrolle entlassen werden musste.

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT



~~M. P. B. / W.~~, Staatsanwalt

Zustellung an Beschuldigte Person

Beilagen (nur für beschuldigte Person)
Informationenblatt zum Strafbefehl
Blatt „Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und aus der Schweizerischen Strafprozessordnung (SIPO)“
Blatt „Information für fremdsprachige Personen“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 SIPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafbefehlsabteilung, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.